



WAHLORDNUNG DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

gemäß § 41 Abs. 1 NHG i.V.m. § 3 Abs. 1 GO

Beschluss des Senats in der 90. Sitzung am 19.05.2004
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2004 vom 07.06.2004, S. 107

Änderungen beschlossen in der
179. Sitzung des Senats am 27.06.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 542

Änderungen beschlossen in der
193. Sitzung des Senats am 02.09.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 539

Änderungen beschlossen in der
198. Sitzung des Senats am 16.06.2021 sowie 199. Sitzung des Senats am 14.07.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2021 vom 31.08.2021, S. 343

Änderungen beschlossen in der
211. Sitzung des Senats am 21.06.2023
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2023 vom 17.07.2023, S. 563

Änderungen beschlossen in der
220. Sitzung des Senats am 22.01.2025
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2025 vom 20.03.2025, S. 3

INHALT:

Abschnitt I: Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich, Wahlgrundsätze und Wahlorgane	3
§ 2 Wahlausschuss	4
§ 3 Wahlleitung	4
§ 4 Wahlbereiche	4
Abschnitt II: Wahlvorbereitung	5
§ 5 Wahlausschreibung	5
§ 6 Aufstellung des Wählerverzeichnisses	5
§ 7 Wahlbenachrichtigung	6
§ 8 Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis	6
Abschnitt III: Einreichung von Wahlvorschlägen	7
§ 9 Einreichung von Wahlvorschlägen	7
§ 10 Zulassung der Wahlvorschläge	8
Abschnitt IV: Wahlbekanntmachung	8
§ 11 Entscheidungen der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung	8
§ 12 Wahlbekanntmachung	9
Abschnitt V: Stimmabgabe, Auszählung und Wahlergebnis	9
§ 13 Stimmzettel	9
§ 14a Stimmabgabe bei Urnenwahl	9
§ 14b Stimmabgabe bei elektronischer Wahl	10
§ 15 Authentifizierung bei elektronischer Wahl	11
§ 16 Briefwahl	11
§ 17a Auszählung bei Urnenwahl	12
§ 17b Auszählung bei elektronischer Wahl	12
§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses	13
Abschnitt VI: Schlussbestimmungen	14
§ 19 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl	14
§ 20 Störungen bei elektronischer Wahl	15
§ 21 Technische und organisatorische Anforderungen	15
§ 22 Niederschriften	15
§ 23 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen	16
§ 24 Prüfung von Wahleinsprüchen	16
§ 25 Beginn und Ende der Amtszeit	17
§ 26 Stellvertretung	17
§ 27 In-Kraft-Treten	17

Der Senat der Universität Osnabrück hat gemäß § 41 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261), die folgende Wahlordnung für die Universität Osnabrück beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Wahlgrundsätze und Wahlorgane

- (1) Die Vorschriften dieser Wahlordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Kollegialorganen der Universität:
 1. Senat
 2. Fachbereichsräte/ Fakultätsräte.
- (2) ¹Für in Absatz 1 nicht genannte Gremien mit Ausnahme der Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen gilt § 26 entsprechend. ²Sind nach dieser Regelung keine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt, so kann das für die Wahl des Gremiums zuständige Wahlorgan Vertreterinnen bzw. Vertreter bestellen.
- (3) Die Mitglieder wählen die Vertretung ihrer Gruppe nach § 16 Abs. 2 Satz 4 NHG je gesondert in freier, gleicher und geheimer Wahl.
- (4) ¹Es wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt. ²Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.
³Einzelwahlvorschläge sind zulässig.
⁴Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn
 - nur Einzelwahlvorschläge vorliegen,
 - nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt oder
 - nur ein Mitglied zu wählen ist.
- (5) ¹Die Wahlen sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. ²Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen und vor Beginn des Wintersemesters festgelegt werden.
- (6) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleitung.
- (7) ¹Wahlen werden in der Regel als elektronische Wahl durchgeführt. ²Der Wahlausschuss entscheidet über die einzusetzende Software, wobei dieser Software keine Bedenken des Datenschutzbeauftragten und des Beauftragten für IT-Sicherheit entgegenstehen dürfen. ³Sollten elektronische Wahlen nicht durchführbar sein oder kein passender Softwareanbieter gefunden werden, werden die Wahlen als Urnenwahl mit Briefwahloption durchgeführt. ⁴Der Wahlausschuss beurteilt zu jeder Wahl, ob die Durchführbarkeit von elektronischen Wahlen sichergestellt ist.
- (8) ¹Wenn das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes festgestellt hat und die Ausübung des Wahlrechts im Wahllokal nicht für alle Wahlberechtigten gewährleistet werden kann, kann das Präsidium im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss entscheiden, dass die Wahl auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird. ²Das Präsidium setzt diesen Zeitpunkt fest und veröffentlicht seine Entscheidung im Amtlichen Mitteilungsblatt. ³Zusätzlich werden alle Wahlberechtigten per E-Mail informiert. ⁴Der festgesetzte Zeitpunkt kann nach Maßgabe des Satzes 1 erneut verschoben werden. ⁵Die bereits laufenden Fristen werden durch die Verschiebung nicht berührt.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) ¹Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen und ist für sie in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung verantwortlich. ²Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis, Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung sowie über Wahleinsprüche. ³Er stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören je zwei Vertreter der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (§ 16 Abs. 2 NHG) an.
- (3) ¹Die Mitglieder des Wahlausschusses sind bis zum Ende des Sommersemesters, mit dem die Amtszeit der bisherigen Mitglieder abläuft, von den Senatsmitgliedern der jeweiligen Gruppe zu wählen. ²Für jedes Mitglied ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. ³Kommt die Wahl, zu der das Präsidium aufzufordern hat, nicht bis zum Ende des Sommersemesters zustande, bestellt das Präsidium unverzüglich die fehlenden Mitglieder und deren Stellvertreter.
- (4) ¹Die Amtszeit des Wahlausschusses beginnt mit dem Wintersemester und endet nach zwei Jahren, für die Gruppe der Studierenden nach einem Jahr. ²Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist ein stellvertretendes Mitglied nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied nachgewählt. ³Das Präsidium hat unverzüglich mit einer Einladung zu einer Senatssitzung die Senatsmitglieder der betroffenen Gruppe zur Nachwahl aufzufordern. ⁴Kommt die Nachwahl nicht bis zum Ende der Senatssitzung zustande, ist Absatz 3 Satz 3 entsprechend anzuwenden.
- (5) ¹Sind Vorsitz und Stellvertretung noch nicht gewählt oder verhindert, lädt die oder der bisher amtierende Vorsitzende zur Sitzung ein und übernimmt bis einschließlich der Neuwahl der oder des neuen Vorsitzenden die Sitzungsleitung. ²Ist die/ der amtierende Vorsitzende aus ihrem/ seinem Amt ausgeschieden, übernimmt die Stellvertretung diese Aufgabe. ³Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Wahlausschusses lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. ⁴Der Wahlausschuss ist einzuladen, wenn dies das Präsidium, drei Mitglieder des Wahlausschusses oder die Wahlleitung fordern.
- (6) Mitglieder des Wahlausschusses können im Falle einer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl vom Präsidium abberufen werden.
- (7) Der Wahlausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Wahlorgane.

§ 3 Wahlleitung

- (1) ¹Die Wahlleitung obliegt einem Mitglied des Präsidiums. ²Sie ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.
- (2) ¹Die Wahlleitung hat das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Wahlausschusses teilzunehmen oder einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte zu diesen Sitzungen zu entsenden. ²Die Wahlleitung hat die Sitzungen des Wahlausschusses im Benehmen mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden vorzubereiten, Entscheidungsvorschläge vorzulegen, sowie die Sitzungsniederschriften fertigen zu lassen und für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse zu sorgen. ³Die Wahlleitung legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen im Benehmen mit dem Wahlausschuss fest, soweit dieser nicht selbst zuständig ist.
- (3) ¹Die Wahlleitung kann nach dieser Wahlordnung von ihr wahrzunehmende Aufgaben auf Bedienstete der Universitätsverwaltung übertragen. ²Sie kann für die Beaufsichtigung der Wahlhandlungen sowie für die Auszählung Wahlhelfer bestellen. ³Die Organisationseinheiten der Universität sind gegenüber der Wahlleitung verpflichtet, entsprechende Personen zu benennen.

§ 4 Wahlbereiche

- (1) Alle Mitglieder einer Gruppe, die für dasselbe Kollegialorgan wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich.

- (2) ¹Wahlvorschläge können sich nur auf einen Wahlbereich beziehen. ²In diesem Wahlbereich müssen alle Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags wahlberechtigt sein.

Abschnitt II: Wahlvorbereitung

§ 5 Wahlausschreibung

- (1) ¹Die Wahlleitung hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. ²Die Wahlausschreibung muss angeben:
1. die zu wählenden Kollegialorgane;
 2. den festgelegten Wahlzeitraum;
 3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § 6 Abs. 7 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen;
 4. die Frist für nachträgliche Eintragungen nach § 8 Abs. 1;
 5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 9 Abs. 2 und 3 unter Angabe der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze und der Wahlbereiche;
 6. die Frist für die Beantragung der Briefwahl (§ 16 WO);
 7. die Fundstelle dieser Wahlordnung im Internet und
 8. das Wahlverfahren.
- (2) ¹Die Wahlleitung hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. ²Dabei sind die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben. ³Auf die Vorschriften der §§ 9 und 10 über Form und Inhalt von Wahlvorschlägen ist hinzuweisen.
- (3) Alle notwendigen Bekanntmachungen sollen sechs Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht sein.

§ 6 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wählen oder gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, von der Wahlleitung aufgestellt.
- (3) ¹Wer gem. § 16 Abs. 2 NHG Mitglied der Universität Osnabrück ist, wird in das Wählerverzeichnis eingetragen. ²Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Mitgliedschaft ist für die Wählbarkeit der Tag des Ablaufs der Einspruchsfrist (siehe Abs. 7) und für das aktive Wahlrecht der Tag des Ablaufs der Frist für die nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis (siehe § 8 Abs. 1).
- (4) ¹Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen und bei deren Aufgliederung nach Wahlbereichen sowie nach Fachbereichen/ Fakultäten zu gliedern. ²Das Wählerverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. ³Weitere Angaben (z. B. Anschrift, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn sie für eine eindeutige Identifizierung notwendig sind. ⁴Die Mitglieder einer Gruppe, die keinem Fachbereich zuzuordnen sind, werden gesondert aufgeführt.
- (5) ¹Wer Mitglied mehrerer Gruppen oder Fachbereiche ist, soll durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich das Wahlrecht ausgeübt werden soll. ²Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. ³Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, nimmt die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem Ermessen vor. ⁴Eintragungen auf Wahlvorschlägen gelten im Falle der Zugehörigkeit zu

mehreren Fachbereichen als Zugehörigkeitserklärung. ⁵Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§ 8) gilt als Zugehörigkeitserklärung. ⁶Wer in einem Sonderforschungsbereich tätig ist, seine tatsächliche Tätigkeit jedoch in einem anderen Fachbereich als dem, dem der Sonderforschungsbereich zugeordnet ist, ausübt, kann auf Antrag und mit Zustimmung der beiden betroffenen Dekaninnen/Dekane seine Zugehörigkeit erklären. ⁷Eine entsprechende Entscheidung in Anlehnung an § 4 der Grundordnung trifft die Wahlleitung oder in ihrer Abwesenheit ihre Vertretung schriftlich.

- (6) ¹Das Wählerverzeichnis wird mit dem Text der Wahlordnung an mindestens einer Stelle der Universität zur Einsichtnahme ausgelegt. ²In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufzufordern. ³Auf die Möglichkeit der nachträglichen Eintragung in das Wählerverzeichnis gem. § 8 ist hinzuweisen. ⁴Der Auslegungszeitraum endet mit dem Ende der Einspruchsfrist gem. Abs. 7.
- (7) ¹Gegen den Inhalt der Eintragung bzw. gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung einlegen. ²Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. ³Die Einspruchsfrist endet drei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums und ist unter Angabe der Stelle, bei der der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekannt zu geben. ⁴Der Wahlausschuss soll spätestens am fünften Vorlesungstag nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. ⁵Die Entscheidungen sind den Einspruchserhebenden sowie den zu beteiligenden Dritten durch die Wahlleitung mitzuteilen.
- (8) ¹Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis fest. ²Das festgestellte Wählerverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. ³Wer erst nach Ablauf der Einspruchsfrist Hochschulmitglied wird, ist nicht wählbar.
- (9) Jedes Mitglied der Hochschule kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist Einblick in das Wählerverzeichnis nehmen.
- (10) ¹Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen können auf Grund eines im selben Semester festgestellten Wählerverzeichnisses ohne Auslegung und Einspruchsverfahren stattfinden. ²Nachträgliche Eintragungen nach § 8 bleiben möglich.

§ 7 Wahlbenachrichtigung

¹Über die Eintragung in das Wählerverzeichnis erhalten die Wahlberechtigten spätestens fünf Wochen vor der Wahl eine Benachrichtigung. ²Die Wahlbenachrichtigung enthält ein Antragsformular auf Übersendung der Briefwahlunterlagen. ³Durch Beschluss des Wahlausschusses kann auf die Übersendung der Wahlbenachrichtigungen verzichtet werden.

§ 8 Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis

- (1) ¹Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis von Amts wegen oder auf Grund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. ²Die Frist für nachträgliche Eintragungen endet mit dem siebten Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums. ³Wer nach Ablauf dieser Frist Mitglied der Universität wird, ist nicht wahlberechtigt. ⁴Die nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann auch die Änderung der Gruppen- oder Fachbereichszugehörigkeit betreffen.
- (2) Über die nachträgliche Eintragung entscheidet die Wahlleitung. Der Wahlausschuss ist zu unterrichten.
- (3) ¹Unbeschadet der Abs. 1 und 2 darf das Wählerverzeichnis von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. ²Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung oder einer von ihr beauftragten Person zu versehen.

Abschnitt III: Einreichung von Wahlvorschlägen

§ 9 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) ¹Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber (Listenvorschläge) oder eine Bewerberin bzw. einen Bewerber (Einzelwahlvorschläge) benennen können. ²Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Kollegialorgans und auf einen Wahlbereich beziehen.
- (2) ¹Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung einzureichen. ²Die Einreichungsfrist endet drei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums.
- (3) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in den Wahlbereichen, in denen sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. ²Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. ³Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für die Wahl desselben Kollegialorgans nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. ⁴Die Bewerbung eines mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen seines Wahlbereichs genannten Bewerbers gilt nur für den von ihm bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bezeichneten Wahlvorschlag, sonst für den zuletzt eingereichten Wahlvorschlag.
- (4) ¹Der Wahlvorschlag muss die Bewerberinnen und Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge mit
 - Namen,
 - Vornamen,
 - Fachbereichszugehörigkeit oder Angabe des Bereichs, in dem ein Bewerber tätig ist,
 aufführen. ²Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang und Tätigkeitsbereich können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. ³Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass alle Bewerberinnen und Bewerber mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen. ⁴Der Wahlvorschlag ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern eigenhändig zu unterzeichnen. ⁵Die Schriftform ist auch dadurch gewahrt, dass die Bewerberinnen und Bewerber den Wahlvorschlag jeweils persönlich unterzeichnen, ihn einscannen und als pdf-Datei auf einem von der Wahlleitung eröffneten Weg elektronisch übermitteln. ⁶Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.
- (5) ¹In jedem Listenvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe der Anschrift und möglichst auch der Fernsprechnummer benannt werden. ²Diese muss Hochschulmitglied, nicht aber selbst Bewerber sein. ³Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die oder der in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Bewerberin bzw. Bewerber als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. ⁴Die Vertrauensperson ist als Vertreter aller Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. ⁵Neben ihr sind die einzelnen Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.
- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlbereichs können sich auf Grund gemeinsamer Erklärungen gegenüber der Wahlleitung zu einem Listenvorschlag zusammenschließen. ²Die entsprechenden Erklärungen der Vertrauenspersonen müssen spätestens am dritten Werktag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei der Wahlleitung eingegangen sein. ³Die Reihenfolge der Kandidierenden auf dem Listenvorschlag bestimmt sich nach dem Eingang der eingereichten Wahlvorschläge, es sei denn, die Vertrauenspersonen erklären eine gesonderte Reihenfolge.
- (7) Alle Wahlberechtigten haben das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der von der Wahlleitung bestimmten Stelle einzusehen.

§ 10 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) ¹Die Wahlleitung vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. ²Sie prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und hat auf Mängel hinzuweisen. ³Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden, im Falle eines beabsichtigten Listenwahlvorschlags gilt die Frist nach § 9 Abs. 6. ⁴Das Kennwort kann bis zum dritten Werktag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge geändert werden.
- (2) Der Wahlausschuss soll spätestens am fünften Werktag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.
- (3) ¹Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die
 1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind;
 2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind;
 3. die Bewerberinnen und Bewerber nicht eindeutig (vgl. § 9 Abs. 4 WO) bezeichnen;
 4. die Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Bewerberinnen und Bewerber nicht enthalten;
 5. Bewerberinnen und Bewerber aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind oder
 6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.²Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Bewerberinnen oder Bewerber eines Listenwahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.
- (4) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die Wahlleitung unverzüglich die Bewerberin oder den Bewerber oder die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlags unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

Abschnitt IV: Wahlbekanntmachung

§ 11 Entscheidungen der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung

- (1) ¹Liegen für eine Gruppe nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, so hat die Wahlleitung festzustellen, dass in der betreffenden Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. ²In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.
- (2) Der Wahlausschuss legt auf Vorschlag der Wahlleitung die Wahlräume und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist.
- (3) ¹Die Wahlleitung hat durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl der Sitze dieser Gruppe unterschreitet oder sonst eine Nachwahl nach § 19 Abs. 1 notwendig würde. ²Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. ³Der Nachtrag zur Wahlausschreibung erfolgt nur einmal. ⁴Mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Hinweis zu verbinden, dass die Wahl nur durchgeführt wird, wenn die Zahl der Bewerber mehr als die Hälfte der Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt.

§ 12 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung
 1. a) bei Urnenwahl:
die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
 - b) bei elektronischer Wahl:
die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, den Link zum Wahlportal sowie die Zugangsbestimmungen zu diesem,
 2. die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und mit einem Hinweis auf die Fundstelle der Wahlordnung,
 3. die zugelassenen Wahlvorschläge und
 4. die Feststellungen der Wahlleitung nach § 11 Abs. 1.
- (2) ¹Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht werden. ²Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach § 23 durch Aushang, so darf der Aushang erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.

Abschnitt V: Stimmabgabe, Auszählung und Wahlergebnis

§ 13 Stimmzettel

- (1) ¹Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Kollegialorgans sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. ²Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben. ³Die Stimmzettel sind bei Urnenwahl mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen. ⁴Das Dienstsiegel kann aufgedruckt sein.
- (2) ¹Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs aufzuführen. ²Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los. ³Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. ⁴Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber des Listenwahlvorschlags vorsehen.
- (3) ¹Bei Mehrheitswahl sind, soweit auf dem Wahlvorschlag nichts anderes vermerkt ist, alle Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge des eingereichten Wahlvorschlags und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen. ²Bei jeder Bewerberin oder bei jedem Bewerber ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.
- (4) ¹Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen oder Bewerber höchstens anzukreuzen sind. ²Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 14a Stimmabgabe bei Urnenwahl

- (1) ¹Die Wahlberechtigten haben ihre Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an der dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. ²Jede Wählerin und jeder Wähler hat nur eine Stimme. ³Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerberinnen oder Bewerber gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmenhäufung auf eine Bewerberin bzw. einen Bewerber ist unwirksam.
- (2) ¹Es ist sicherzustellen, dass die Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und abgeben. ²Die Wahlleitung hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen. ³Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden.

- (3) ¹Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Wahlausschusses und eine Wahlhelferin bzw. ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtführende). ²In Ausnahmefällen reicht es aus, dass für kurze Zeit lediglich zwei Wahlhelfer anwesend sind. ³Ein Exemplar dieser Wahlordnung muss zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.
- (4) ¹Vor Ausgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtführenden festzustellen, ob die Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis eingetragen sind. ²Die Ausgabe des Stimmzettels ist in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses zu vermerken. ³Die Wahlberechtigten müssen sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Dienstausweis) mit Lichtbild ausweisen.
- (5) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen. ²Bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum stellt die Wahlleitung im Benehmen mit den Aufsichtführenden sicher, dass die Wahlurnen jeweils außerhalb der Abstimmungszeit verwahrt werden. ³Zu Beginn, bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.
- (6) ¹Der Wahlraum muss allen Wahlberechtigten zugänglich sein. ²Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. ³Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. ⁴Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im Übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.
- (7) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit ist der Zutritt zum Wahlraum zu untersagen. ²Es dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum noch im Wahlraum befinden.

§ 14b Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

- (1) Bei elektronischer Wahl erfolgt die Freischaltung des Wahlsystems (Beginn der Wahl) und Abschaltung (Ende der Wahl) durch die Wahlleitung oder eine von ihr beauftragte Person im Sinne des § 3 Abs. 3 und mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses.
- (2) ¹Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form durch Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels. ²Nach der Stimmabgabe hat die/ der Wahlberechtigte zu versichern, dass sie/ er die Stimme persönlich oder ggf. mittels einer Hilfsperson abgegeben hat. ³Der elektronische Stimmzettel muss alle Wahlvorschläge enthalten. ⁴Jede Wählerin und jeder Wähler hat nur eine Stimme. ⁵Bei Mehrheitswahl in einem Wahlbereich können so viele Bewerberinnen oder Bewerber gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmenhäufung auf eine Bewerberin oder einen Bewerber ist unwirksam.
- (3) ¹Das Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels erfolgt durch Markierung. ²Die wahlberechtigte Person besitzt bis zur endgültigen Stimmabgabe das Recht, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. ³Kommt es nicht zu einer endgültigen Stimmabgabe, werden die Markierungen nicht fixiert. ⁴Die Abgabe von weniger Stimmen als rechtlich gestattet und die Abgabe eines leeren Stimmzettels ist zulässig, ebenso wie eine ungültige Stimmabgabe.
- (4) ¹Die Abgabe des elektronischen Stimmzettels führt noch nicht zur endgültigen Stimmabgabe. ²Vielmehr sind der wahlberechtigten Person nach Abgabe des elektronischen Stimmzettels die ausgefüllten Wahlvorschläge zur Bestätigung anzuzeigen. ³Die Ablehnung dieser Endfassung führt zum elektronischen Stimmzettel zurück, bei dem die Markierungen noch bestehen. ⁴Die Bestätigung des abgegebenen elektronischen Stimmzettels führt zur endgültigen Stimmabgabe. ⁵An die Bestätigung schließt sich die Übermittlung der endgültigen Stimmabgabe an. ⁶Die Übermittlung muss für die wahlberechtigte Person am Bildschirm erkennbar sein. ⁷Mit dem Hinweis auf die erfolgreiche endgültige Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. ⁸Eine erneute Stimmabgabe ist unzulässig.
- (5) ¹Ein Ausdruck des elektronischen Stimmzettels, der Markierungen der abgegebenen Stimme oder der endgültigen Stimmabgabe und vergleichbare Verstetigungen sind nicht zulässig. ²Die einzelnen Schritte des Wahlvorganges dürfen nicht gleichzeitig angezeigt werden.

- (6) ¹Die Stimmabgabe ist getrennt von der Authentifizierung (§ 15) abzugeben. ²Eine Verknüpfung zwischen Identität des Wahlberechtigten und Stimmabgabe darf in keiner Weise hergestellt werden.

§ 15 Authentifizierung bei elektronischer Wahl

- (1) Die Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung.
- (2) Die Authentifizierung erfolgt über das hochschuleigene Authentifizierungssystem (LDAP) oder eine vom BSI zertifizierte Alternative für Online-Wahlen.
- (3) Der Zugang zum Portal zur Online-Stimmabgabe ist während des Wahlzeitraums bis zur endgültigen Abgabe der Stimme mehrfach möglich.
- (4) Vor der Stimmabgabe ist die wahlberechtigte Person darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe geheim und frei zu erfolgen hat.
- (5) Nach Stimmabgabe ist eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken nicht mehr zulässig.
- (6) Auf die Daten, die durch die Authentifizierung zu Zwecken der Durchführung der Wahl erzeugt werden, darf zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Wahl nicht zugegriffen werden.

§ 16 Briefwahl

- (1) ¹Alle Wahlberechtigten können bei Urnenwahl von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie das bei der Wahlleitung in der durch die Wahlausschreibung festgesetzten Frist, die frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden darf, schriftlich beantragen. ²Die Schriftform ist auch dadurch gewahrt, dass die Wahlberechtigten den Antrag persönlich unterzeichnen, ihn einscannen und als pdf-Datei auf einem von der Wahlleitung eröffneten Weg elektronisch übermitteln.
- (2) ¹Die Wahlberechtigung wird aufgrund der Eintragungen im Wählerverzeichnis geprüft. ²Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, werden die Briefwahlunterlagen zugesandt oder ausgehändigt. ³Die Wahlberechtigten müssen sich auf Verlangen durch einen Ausweis mit Lichtbild ausweisen. ⁴Die Briefwahlunterlagen dürfen einer anderen Person als dem bzw. der Wahlberechtigten nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird.
⁵Briefwahlunterlagen sind
 1. die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Kollegialorgan erkennen lässt;
 2. die persönliche Erklärung gem. § 16 Abs. 3;
 3. der Wahlbrief und
 4. die Briefwählerläuterung.
- (3) ¹Die Wähler geben bei der Briefwahl ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für jede Wahl einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließen. ²Mit einer entsprechenden Erklärung sind die Stimmzettelumschläge persönlich bei der Wahlleitung abzugeben oder ihr im Wahlbriefumschlag zuzusenden.
- (4) ¹Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. ²Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. ³Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

- (5) Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums die Ordnungsmäßigkeit der Briefwahl geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt wird sowie, dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden.
- (6) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn
 - 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist;
 - 2. der Wähler bzw. die Wählerin nicht im Wählerverzeichnis als Briefwahlberechtigter bzw. Briefwahlberechtigte vermerkt ist;
 - 3. die Erklärung entsprechend Absatz 3 fehlt oder
 - 4. der Briefwähler bzw. die Briefwählerin gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass der Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

§ 17a Auszählung bei Urnenwahl

- (1) ¹Der Wahlausschuss sorgt dafür, dass unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe die abgegebenen Stimmzettel unter Hinzuziehung von Wahlhelfern ausgezählt werden. ²Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel – gesondert nach Wahlbereichen – mit der Zahl der abgegebenen Stimmzettel zu vergleichen, die in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses vermerkt sind. ³Hierbei sind die abgegebenen persönlichen Erklärungen gem. § 16 Abs. 3 aus den Briefwahlunterlagen den im Wählerverzeichnis vermerkten abgegebenen Stimmzetteln hinzuzurechnen. ⁴Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten abgegebenen Stimmzettel, so hat der Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses einen Beschluss darüber zu fassen, ob diese Differenz Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. ⁵Ist die Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Sätze 2 bis 4 zu verfahren.
- (2) ¹Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. ²Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 - 1. nicht als amtlich erkennbar ist,
 - 2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 - 3. den Willen der Wählerin bzw. des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder
 - 4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.
- (3) ¹Das vom Wahlausschuss dazu ermächtigte Mitglied entscheidet, ob und wie Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, zu zählen sind, und bestätigt oder berichtigt entsprechend dieser Entscheidung das Zählergebnis. ²Diese Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.
- (4) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wählerverzeichnis, die persönlichen Erklärung gem. § 16 Abs. 3 und die Stimmzettel unverzüglich der Wahlleitung oder deren Beauftragten bzw. Beauftragte zur Weiterleitung an den Wahlausschuss zu übergeben.

§ 17b Auszählung bei elektronischer Wahl

- (1) ¹Nach Beendigung der elektronischen Wahl wird die Urne auf Veranlassung des Wahlausschusses durch das System ausgezählt. ²Die Öffnung des elektronisch bereitgestellten Ergebnisses erfolgt hochschulöffentlich in Anwesenheit der Wahlleitung und des Wahlausschusses. ³Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Bereitstellung des Abstimmungsergebnisses die Auswertung der abgegebenen Stimmen inklusive der Sitzverteilung.

- (2) ¹Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. ²Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 2. mehr als die jeweils zulässigen Stimmabgabevermerke enthält,
 3. als ungültig gekennzeichnet ist, sofern diese Option bereitgestellt wird.
- (3) ¹Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. ²Über die Auszählung ist eine Niederschrift anzufertigen (§ 22). ³Das Wahlergebnis ist öffentlich bekannt zu geben.
- (4) ¹Die Wahlleitung gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen. ²Die Frist für die Stellung der Anträge bestimmt die Wahlleitung.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) ¹Der Wahlausschuss hat das Ergebnis der Wahl zu den Kollegialorganen festzustellen. ²Dafür stellt er auf Grund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:
1. die Zahl der Wahlberechtigten;
 2. die Zahl der Wählerinnen bzw. Wähler;
 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel;
 4. die Zahl der gültigen Stimmen;
 5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerber entfallen sind;
 6. die gewählten Vertreter und Ersatzleute und
 7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.
- (2) ¹Bei Listenwahl werden die einer Gruppe zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen aller Wahlbereiche einer Gruppe nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich entsprechend dem Verfahren nach d'Hondt durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung usw. der Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben. ²Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. ³Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen als Bewerberinnen bzw. Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. ⁴Bewerberinnen und Bewerber eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute. ⁵Sie rücken für die gewählten Bewerber nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Kollegialorgan ausscheiden. ⁶Bei gleicher Stimmenzahl und, wenn auf mehrere Bewerberinnen und Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlags. ⁷Wenn eine Liste ausgeschöpft ist, rückt die erste Ersatzperson des Wahlvorschlags nach, auf den nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde.
- (3) ¹Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe zustehenden Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen, beginnend mit der höchsten Stimmenzahl, verteilt. ²In gleicher Weise werden die Ersatzleute bestimmt. ³Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken in der Reihenfolge ihrer Nennung in der eingereichten Liste zu berücksichtigen.
- (4) Wenn in den Fällen der Absätze 2 bis 4 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Wahlleitung durch Los.
- (5) Die Wahlen sind für das gesamte Kollegialorgan zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist; sie ist für eine Gruppe eines Kollegialorgans zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter dieser Gruppe gewählt worden ist.

- (6) ¹Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der der Einspruch einzulegen ist, auf die Möglichkeit eines Einspruchs gem. § 24 Abs. 1 hinzuweisen. ²Die gewählten Mitglieder und die Ersatzleute im Falle ihres Nachrückens sind von der Wahlleitung schriftlich zu benachrichtigen.

Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

§ 19 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

- (1) ¹Eine Nachwahl findet statt, wenn
1. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist;
 2. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können oder
 3. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden können; es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.
- ²Der Wahlausschuss stellt fest, ob eine Nachwahl notwendig ist. ³Weiter bestimmt er, auf welche Wahlbereiche die Nachwahl sich erstreckt. ⁴Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. ⁵Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.
- (2) ¹Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Kollegialorgans eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. ²Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Kollegialorgan zu treffen. ³Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden, wenn die Zahl der Gruppenvertreter in dem Kollegialorgan mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder wenn nur noch eine Sitzung des Kollegialorgans in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist. ⁴Der Verzicht auf die Ergänzungswahl ist von den verbleibenden Mitgliedern der Gruppe des betroffenen Kollegialorgans zu treffen.
- (3) ¹Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die für die verbundenen Wahlen von Kollegialorganen getroffenen Regelungen. ²Der Wahlausschuss kann im Einzelfall durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu machen ist, davon abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. ³Die Abstimmung kann in einer Wahlversammlung erfolgen. ⁴Die Nach- und die Ergänzungswahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die der betroffenen Gruppe in dem Kollegialorgan zustehen. ⁵Das Mandat der übrigen Vertreter dieser Gruppe erlischt erst, wenn das Kollegialorgan nach der Feststellung des Ergebnisses der Nach- oder der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt.
- (4) ¹Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Kollegialorgan aufgelöst ist. ²In diesem Fall erstreckt sich die Wahl auf alle Wahlbereiche; im Übrigen ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. ³Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. ⁴Findet die Neuwahl später als 18 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Kollegialorgans statt, so entfällt die Wahl für dieses Kollegialorgan bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Kollegialorgan bis zur übernächsten verbundenen Wahl amtieren werden.
- (5) Im Fall der Auflösung und Neugliederung von Fachbereichen sind vom Senat entsprechende Übergangsregelungen zu beschließen.

§ 20 Störungen bei elektronischer Wahl

- (1) ¹Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus Gründen, die die Universität zu vertreten hat, nicht möglich, kann die Wahlleitung die Wahlfrist verlängern. ²Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschen der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist zugleich eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen.
- (3) ¹Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleitung nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störungen zu reagieren ist. ²Ermessensleitend sind dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.

§ 21 Technische und organisatorische Anforderungen

- (1) ¹Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für On-line-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. ²Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. ³Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. ⁴Eine für die elektronische Wahl eingesetzte Software muss die in dieser Wahlordnung festgelegten Wahlgrundsätze „frei“, „geheim“ und „gleich“ erfüllen und den Datenschutz- und Sicherheitsrichtlinien der Universität entsprechen. ⁵Wenn möglich, sollte dabei eine Open-Source-Software eingesetzt werden. ⁶Die Universität kann sich zur Durchführung der elektronischen Wahlen und zur Feststellung ausreichender Sicherheitsstandards externer Dienstleister bedienen. ⁷Diese sind vertraglich zur Verschwiegenheit, zur Einhaltung der Bestimmungen der Wahlordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung des Datenschutzes durch die Universität zu verpflichten. ⁸Des Weiteren ist sicherzustellen, dass bei Zugriffen auf die Wahlserver stets die Wahlleitung oder eine von ihr beauftragte Person im Sinne des § 3 Abs. 3 und ein Mitglied des Wahlausschusses beteiligt sind.
- (2) ¹Zur Wahrung des Wahlheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. ²Das Wählerverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.
- (3) ¹Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ²Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). ³Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) ¹Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahlzeiten zu verhindern. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (5) ¹Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird. ²Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 22 Niederschriften

- (1) Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des Wahlausschusses sowie über den Gang der Wahlhandlung.

- (2) ¹Die Niederschriften des Wahlausschusses müssen Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Tagesordnung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse gem. § 18 Abs. 1 enthalten. ²Die Niederschriften sind von der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und der Wahlleitung bzw. deren Beauftragter bzw. Beauftragtem zu unterzeichnen.
- (3) ¹Die Niederschriften über den Gang der Wahlhandlung müssen die Namen der Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, den Verlauf der Wahlhandlung und alle besonderen Vorkommnisse enthalten. ²Sie sind von den Aufsichtführenden zu unterzeichnen.
- (4) Die Stimmzettel, persönlichen Erklärungen gem. § 16 Abs. 3 und sonstigen Wahlunterlagen sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung beizufügen.
- (5) ¹Die Niederschriften nebst Anlagen hat die Wahlleitung aufzubewahren. ²Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden.

§ 23 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Wahlausschuss und Wahlleitung sollen dafür Sorge tragen, dass der Ablauf von Fristen nicht auf Tage fällt, die für alle von der Wahl betroffenen Hochschulbereiche vorlesungsfrei sind.
- (2) ¹Der Wahlausschuss beschließt die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung. ²Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (3) ¹Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung durch Aushang erfolgen über die eingerichteten Stellen im Intranet. ²Neben der zentralen Aushangstelle können zur besseren Information die Aushänge an weiteren Aushangstellen erfolgen.
- (4) ¹Die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang gilt mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang an der zentralen Aushangstelle erfolgt ist. ²Beginnend mit diesem Zeitpunkt soll ein vorgeschriebener Aushang mindestens eine Woche dauern. ³Wenn in der Bekanntmachung Einspruchs-, Vorschlags- oder andere Fristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden. ⁴Kurze Unterbrechungen des Aushangs, die nicht durch Wahlorgane veranlasst werden, sind bei der Berechnung des Aushangzeitraums nicht zu berücksichtigen.
- (5) ¹Auf jeder an der zentralen Aushangstelle ausgehängten Bekanntmachung ist der Beginn und das Ende des Aushangzeitraums zu vermerken. ²Die Bekanntmachungen sind mit den anderen Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 24 Prüfung von Wahleinsprüchen

- (1) Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der ohne Angabe des Einspruchsgrundes unbeachtlich ist, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden; der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden.
- (2) Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben können.
- (3) ¹Der Wahleinspruch der Hochschulleitung oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. ²Der Wahleinspruch anderer Hochschulmitglieder muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertreter betrifft, zu deren Wahl das Hochschulmitglied wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung einzureichen und mit deren Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

- (5) ¹Erwägt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzleute von einer Entscheidung betroffen sein können. ²Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berechtigten Auszählung neu fest. ³Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Sätze 2-4 zu verfahren.
- (6) Die Entscheidung ist dem Hochschulmitglied, das den Einspruch erhoben hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind, von der Wahlleitung bekannt zu machen.

§ 25 Beginn und Ende der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte/ Fakultätsräte beginnt jeweils am 1. April und endet jeweils am 31. März.
- (2) ¹Im Falle einer Ergänzungswahl beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder des Kollegialorgans, sobald das Kollegialorgan nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. ²Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans nach Absatz 1.
- (3) Im Falle einer Nachwahl gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) ¹Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines Kollegialorgans beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neugewählten Kollegialorgans nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. ²Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans geendet hätte, es sei denn, dass die Neuwahl erst nach 18 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans stattfindet; in diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten verbundenen Wahl gewählten Kollegialorgans enden würde.
- (5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzleute nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens. ²Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans.
- (6) Abweichend von Absatz 1 sollen die neugewählten Fachbereichsräte/ Fakultätsräte unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses das erste Mal zusammentreten, um die Mitglieder der Dekanate sowie Kommissionen und Ausschüsse zu wählen.

§ 26 Stellvertretung

Die Mitglieder der in § 1 Abs. 1 genannten Gremien werden im Falle ihrer Verhinderung von den nichtgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerbern vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzleute nachrücken würden (§ 18 Abs. 2).

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt, nachdem der Senat sie beschlossen hat, mit dem Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.